

## Erläuterungen zum Prüfverzeichnis für Hessen

Spalte	Erläuterung zum Ausfüllen des Prüfverzeichnisses
1	Für jedes Bundesland von 1 bis n fortlaufend nummeriert.
2	Die Prüf-Nr. ist von der prüfsachverständigen Person selbst festzulegen.
3	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück
4	Vollständiger Name und Anschrift des Auftraggebers (z.B. des Bauherren oder des Betreibers)
5	Angabe der Prüfart nach § 2 Abs. 2 TPPrüfV. EP - Erstprüfung wP - wiederkehrende Prüfung PwÄ - Prüfung nach wesentlichen Änderungen Nk/Mb - Nachkontrolle/Mängelbeseitigung PBA - Prüfung durch Bauaufsicht angeordnet ( <i>Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die wiederkehrende Prüffrist verkürzen oder weitere Prüfungen anordnen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TPPrüfV).)</i> )
6	1 - Hochhäuser nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung 2 - Verkaufsstätten nach § 2 Abs. 9 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung 3 - Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 9 Nr. 6 Buchst. a der Hessischen Bauordnung, in Museen und ähnlichen Gebäuden jedoch nur für Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, und ihre Rettungswege 4 - Gebäuden zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung nach § 2 Abs. 9 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung 5 - Krankenhäuser nach § 2 Abs. 9 Nr. 8 der Hessischen Bauordnung 6 - Beherbergungsbetrieben nach § 2 Abs. 9 Nr. 11 Buchst. b der Hessischen Bauordnung, jedoch nur, wenn diese über mehr als 100 Gastbetten verfügen 7 - allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen 8 - Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m <sup>2</sup> einschließlich der Verkehrsflächen 9 - sonstigen Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 der Hessischen Bauordnung, soweit die Prüfung zur Gefahrenabwehr erforderlich und nach § 53 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung im Einzelfall angeordnet worden ist.
7	Angabe der Fachrichtung (Prüfung nach § 2 TPPrüfV). LÜ - Lüftungsanlagen CO - CO-Warnanlagen RW - Rauch- und Wärmeabzugsanlage DB - Druckbelüftungsanlagen FL - Feuerlöschanlagen BM - Brandmelde und Alarmierungsanlagen SS - Sicherheitsstromversorgungen

Spalte	Erläuterung zum Ausfüllen des Prüfverzeichnisses
8	Datum des Prüfauftrages <i>Datum des mündlichen Auftrags, wenn nicht Schriftformerfordernis des Auftrags aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen besteht.</i>
9	Datum des Abschlussberichtes. <i>Kein Eintrag, wenn die Prüfung für dieses Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.</i>
10	Honorar: Nettowert einsetzen <i>Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. (§ 38 HPPVO)</i>
11	Zeitaufwand in Stunden (bezieht sich auf Spalte 10)
12	notwendige Auslagen: Nettowert einsetzen <i>Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Notwendige Auslagen sind insbesondere die Kosten für vor Ort benötigte fachspezifische technische Geräte und Hilfsmittel. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand zu ersetzen (§ 38 HPPVO).</i>